

LSG-H 65 – Heisterholz

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 40

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Heisterholz“ (LSG-H 65) in den Gemeinden Burgwedel und Isernhagen, Landkreis Hannover

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 2.7.1990 (Nds. GVBl. S. 235) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.6.1982 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 19.07.1994 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Bereich der Gemeinden Burgwedel und Isernhagen, Gemarkungen Großburgwedel, Kleinburgwedel, Thönse, Isernhagen, Neuwarmbüchen liegende Landschaftsteil „Heisterholz“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei den Gemeinden Burgwedel und Isernhagen sowie dem Landkreis Hannover - Amt für Naturschutz - kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 355 ha. Davon entfallen auf das Gebiet der Gemeinde Burgwedel ca. 286 ha und auf das Gebiet der Gemeinde Isernhagen ca. 69 ha.

§ 2 Charakter und Schutzzweck

- (1) Das LSG „Heisterholz“ liegt am östlichen Rand des Naturraums „Hannoversche Moorgeest“ und gehört zur naturräumlichen Einheit "Burgwedeler Geest". Die schwachwellige, nach Norden hin abfallende Landschaft ist durch eiszeitlich entstandene Grundmoränen geprägt. Das Gebiet wird eingegrenzt von der Ortschaft Thönse und dem Siedlungssplitter „Am Heisterholz“ im Osten, den Ortsteilen Neuwarmbüchen und Farster Bauernschaft sowie verschiedenen Siedlungssplittern im Süden, der Kreisstraße 113 und der Ortschaft Großburgwedel im Westen und dem Feldweg von Großburgwedel nach Wettmar im Norden.

Die der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Waldgesellschaften aus feuchtem und trockenem Eichen-Birkenwald im Norden und Buchen-Traubeneichenwald unterschiedlicher Feuchtegrade und feuchtem Eichen-Hainbuchenwald im Süden sind heute im Gebiet um das

Heisterholz aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr zu finden. Lediglich im Süden spiegelt ein feuchter Eichenwald als Restbestand die ehemals natürlich aufgekommene Vegetation wider.

Das Schutzgebiet wird heute durch den Wechsel von ausgeräumten Acker-/Grünlandflächen, einem größeren Kiefernwald und vielfältigen Kleinstrukturen aus Wäldchen, Feldgehölzen, Grünland mit Baumreihen sowie von gehölzumgebenen Stillgewässern geprägt. In den Senken und tiefer gelegenen Zonen finden sich Grünland und Stillgewässer. Insbesondere im Nordteil ist das noch vorhandene Grünland mit älteren Gehölzreihen durchsetzt.

Im Norden und Süden wird die Landschaft durch Hecken an den Wegen gegliedert; die Hauptgehölzart dieser Hecken ist die Eiche. Als einziger Gewässerlauf ist die "Wedel", die durch die Mitte des Landschaftsschutzgebietes fließt, zu erwähnen.

Aufgrund seiner Vielfalt an Strukturen und der Eigenart der Landschaft kommt dem Gesamtbereich eine besondere Bedeutung für die Erholung zu.

Die Schutzzone I umfasst zwei in sich geschlossene Grünlandbereiche, in denen früher aufgrund des Bodenwasserhaushalts nur Grünlandbewirtschaftung möglich war und die deshalb auch heute noch für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung haben.

Die Schutzzone II umfasst Bereiche, in denen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung auf Acker- und z. T. Grünlandflächen vorherrschend ist.

(2) Schutzzwecke der Verordnung sind:

1. Der Erhalt des vielfältigen Landschaftsbildes und der Eigenart der Landschaft, insbesondere der Erhalt
 - der Geestlandschaft und des Bodenreliefs
 - der Wälder, Baumreihen, Feldgehölze, Hecken und Einzelbäume
 - der Stillgewässer und ihrer Uferbereiche
 - der Gräben mit ihrer typischen Flora und Fauna
 - des Grünlandes (insbesondere in Schutzzone I)
2. den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
3. Der Erhalt der Landschaft für die „ruhige“, extensive Erholung.

§ 3 Verbote

In dem geschützten Gebiet sind verboten:

- 1) Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen o. ä.);
- 2) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten, Werbeanlagen;
 - b) Einfriedungen aller Art;
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Sport-, Spiel-, Lagerplätze;
- 3) Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen;
- 4) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
- 5) die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen; Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen

- durchzuführen;
- 6) außerhalb des Waldes Hecken, Bäume oder Gehölze zu schädigen oder zu beseitigen (z. B. durch Tiefpflügen von mehr als 40 cm im Traufbereich);
 - 7) außerhalb des Waldes in der freien Landschaft andere als standortgerechte heimische Gehölze anzupflanzen (z. B. Ziergehölze oder Fichten);
 - 8) gärtnerische Kulturen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
 - 9) Waldbestände in andere als standortgerechte natürliche Waldgesellschaften umzuwandeln;
 - 10) über den Gemeinbrauch hinaus ober- oder unterirdisch Wasser zu entnehmen; Brunnen anzulegen; neue Drainagen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Endwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
 - 11) Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen (z. B. durch Stege, die Anlage von Zugängen, zu nahes Bewirtschaften an die Böschungskante heran, Viehabtritte o. ä.);
 - 12) Fischteiche anzulegen oder in bestehende bisher nicht erwerbsmäßig genutzte Gewässer Fische einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen;
 - 13) ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten, bzw. Stützen aufzustellen;
 - 14) in der Schutzzone I Grünland aufzuforsten oder dauerhaft (über eine Vegetationsperiode hinaus) in Ackerland umzuwandeln.

§ 4 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 3 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand freigestellt.
- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken ist freigestellt von den Verboten des § 3 Nrn. 1, 4 und 5 sowie vom Verbot des § 3 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung oder Instandsetzung von ortsüblichen Weidezäunen und ortsüblichen offenen Holzweideunterständen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie saisonbedingte landwirtschaftliche Verkaufsstände handelt.
- (3) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Nrn. 1 und 4 sowie vom Verbot des § 3 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung von Hochsitzen handelt, freigestellt.
- (4) Der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils sowie ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar sind von dem Verbot des § 3 Nr. 6 freigestellt.
- (5) Die Unterhaltung und Instandsetzung des befestigten Bereiches land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dem bisherigen Material ist von dem Verbot des § 3 Nr. 5 freigestellt.
- (6) Das Verlegen von ortsfesten Beregnungsleitungen bis zu einer Tiefe von 80 cm im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft ist vom Verbot des § 3 Nr. 13 freigestellt.
- (7) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung, sowie von öffentlichen Verkehrswegen sind von den Verboten dieser Verordnung freigestellt. § 37 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (8) Die von der Naturschutzbehörde angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind freigestellt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 5 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 15.8.1994

Landkreis Hannover

Wicke
Landrat

Droste
Oberkreisdirektor